

3.1.2018



WAG 2018

BILDUNGS-KickOff 2018

Vier Vorträge zur MiFID II

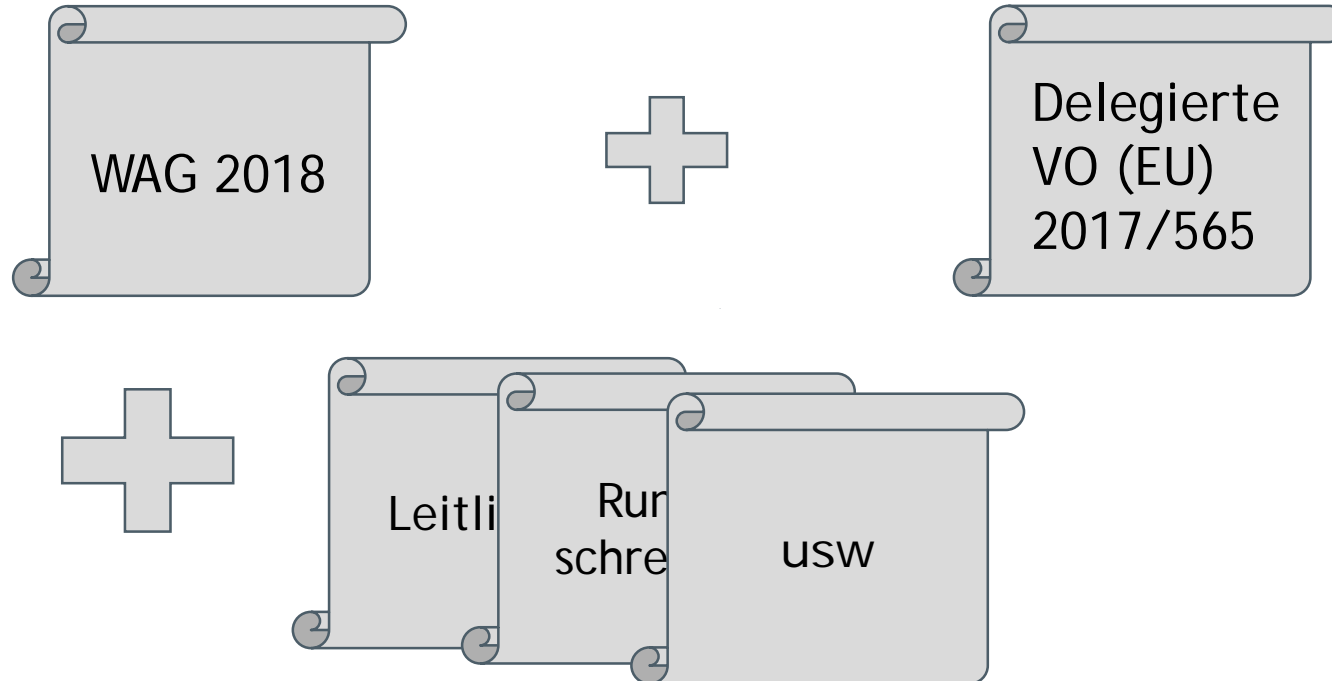
- Mag. Philipp Bohrn - Entwicklung und Eignungstest
- Mag. Thomas Moth - Produktregulierung und Vorteile
- Mag. Roland Dämon/Mag. Helmut Mosser · WAG 2018
 - Aufgaben FMA
 - Aufsicht über Erfüllungsgehilfen
 - Organisationsthemen
- Markus Harrer und Johannes Neureiter - Praktische Umsetzung MiFID II aus Sicht von Depotbanken

Überblick

- Entwicklung von der Finanzkrise zur MiFID II und WAG 2018
- Eignungstest und Geeignetheitserklärung
- Weiterbildungsverpflichtung
- Wissensdatenbank

Neuer Rechtsaufbau

2 Statt 1 - Praxisrelevante Rechtstexte



oder



Wissensdatenbank: www.wko.at/wdb

Von der Finanzkrise zum WAG 2018

- 2007 bis 2008: Finanzkrise, nach einem umfassenden Beschluss der G 20 beginnen die Arbeiten an der MiFID II. Umfassende Forderungen des europäischen Konsumentenschutzes stehen im Vordergrund.
 - Der FV FDL beginnt, gegen die Forderungen zu steuern.

Vollständiges Provisionsverbot

Verbot von Wertpapiervermittlern (Art 3)

einzelne Forderungen zur MiFID II

Deutlich strengere Organisationsverpflichtungen

Beratungspflicht

Von der Finanzkrise zum WAG 2018

- Oktober 2011: Vorschlag zur MiFID II und Veröffentlichung des Impact Assessment der Europäischen Kommission:
 - FV FDL: Interessenvertretung vor Ort und Stellungnahmen. Im Ergebnis wurden wichtige Positionen des Konsumentenschutzes (umfassendes Provisionsverbot, Verbot von Wertpapiervermittlern, vertraglich gebundenen Vermittlern) nicht aufgenommen.
- März 2012: Positionierung des Europäischen Parlaments
 - FV FDL: Die zahlreichen Gespräche vor Ort und Stellungnahmen zeigten Wirkung: Die Forderungen von maßgeblichen Fraktionen im Parlament für ein umfassendes Provisionsverbot konnten knapp abgewendet werden.

Von der Finanzkrise zum WAG 2018

- Juli 2014: MiFID II wird veröffentlicht. Die Arbeiten an Delegierten Maßnahmen beginnen.
 - FV FDL: Ein Versuch der ESMA, ein „defacto“ Provisionsverbot einzuführen, kann knapp und unter Einschaltung des Europäischen Parlaments verhindert werden.
- Sommer 2015: Die Umsetzung der MiFID II ins österreichische Recht beginnt.
 - FV FDL: Umsetzung ohne „Gold Plating“ und regt zusätzlich weitere Verbesserungen an.
- Juli 2017: Das WAG 2018 wird beschlossen.

Von der Finanzkrise zum WAG 2018

- Die Umsetzung der MiFID II im WAG 2018 kommt ohne nationale Eigenheiten (Gold Plating) aus.
- Folgende Verbesserungen konnten durch das WAG 2018 umgesetzt werden:
 - Verschwiegenheitsverpflichtung ausgeweitet auf die Beratung.
 - Vertraglich gebundene Vermittler dürfen auch für WPDLU arbeiten.
 - Eigenkapitalbestimmungen von WPF verbessert.

Wertpapierberatung





Definition

- Wertpapierberatung - Definition
 - Anlageberatung: die Abgabe persönlicher Empfehlungen über Geschäfte mit Finanzinstrumenten an einen Kunden, sei es auf dessen Aufforderung oder auf Initiative des Erbringers der Dienstleistung.

- Persönliche Empfehlung:
 - An einen Anleger - oder potenziellen Anleger gerichtet
 - Als geeignet dargestellt oder auf eine Prüfung der Verhältnisse der betreffenden Person gestützt
 - Zielt auf Handlungen zu bestimmten Finanzinstrumenten ab:
 - Kauf, Verkauf, Zeichnung, Tausch, Rückkauf, Halten oder Übernahme;
 - Ausübung oder Nichtausübung einhergehenden Rechte betreffend Kauf, Verkauf, Zeichnung, Tausch oder Rückkauf eines Finanzinstruments.



Eignungstest - Allgemein

- Die Beratung beinhaltet mehrere Schritte
 - Informationseinholung - vom Kunden
 - Evaluierung - welche Produkte in Frage kommen
 - Eignungstest - Feststellung, welche Produkte geeignet für eine Empfehlung sind.

- Da im Eignungstest festgestellt wird, welche Produkte empfohlen werden dürfen, müssen die Informationseinholung und Evaluierung darauf abgestimmt sein.



Eignungstest - Informationseinholung

- Beratungsgespräch: Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden erfragen, dh nachfragen
 - wann und über wen gekauft
 - Antworten protokollieren
- Namen von früheren Beratern des Kunden notieren → können als Zeugen vor Gericht genannt werden
- Nachträglicher Betreuungstermin → beim Kunden nachfragen, ob er zu den erhaltenen Informationen noch Fragen hat (protokollieren!).





Eignungstest I

- Übersicht zum Eignungstest:
 - Für Anlageberatung und Portfolioverwaltung
 1. Entspricht das Produkt den Anlagezielen des Kunden, insbesondere hinsichtlich seiner Risikotoleranz?
 2. Sind die Anlagerisiken finanziell für den Anleger tragbar?
 3. Versteht der Anleger die Risiken, die mit dem Wertpapiergeschäft einhergehen?
 - **Keine Empfehlung**, wenn
 - eine dieser Fragen nicht beantwortet werden kann oder
 - negativ beantwortet werden muss.



Eignungstest II

- Anlageziele:
 - Zweck der Anlage
 - Zeitraum für den Anleger, der die Anlage halten möchte
 - Präferenzen hinsichtlich Risiko
 - Festlegung, wie viel Geld der Kunde zu jedem Zeitpunkt und am Ende der Laufzeit jedenfalls braucht.
 - **Besondere Aufmerksamkeit** ist dabei der Risikotoleranz zu geben (dies wurde mit der MiFID II neu hinzugefügt).



Eignungstest III

- **Finanzielle Tragbarkeit:**
 - Herkunft und Höhe des Einkommens
 - Informationen über die Vermögenswerte
 - Informationen über die Verpflichtungen
 - Wichtig ist es zumindest, den tatsächlichen finanziellen Rahmen abstecken zu können.



Eignungstest IV

- Risikoverständnis:
 - Genaue Auflistung der Erfahrungen des Anlegers mit Finanzinstrumenten
 - Bildungsstandard
 - Beruf sowie relevante frühere Berufe
 - Je mehr Informationen vorhanden sind, desto besser.



Eignungstest V

- Informationen des Kunden
 - Sie dürfen sich auf gegebene Informationen verlassen, es sei denn, Sie wissen oder mussten wissen, dass die Informationen
 - offensichtlich nicht aktuell
 - unzutreffend oder
 - unvollständig sind.
 - Praxisfälle
 - Bekannter in der Familie, Aussehen und Angaben stimmen nicht überein, Widersprüche in Angaben.



Eignungstest VI

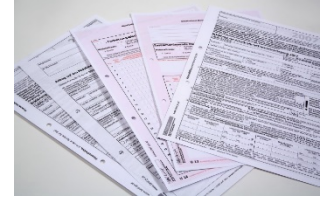
- Offenlegung „-soweit relevant-“
 - Die Einschränkung befindet sich in jeder der drei Anforderungen.
 - Je riskanter die Anlage, desto höher ist die Offenlegungspflicht.
 - Die Offenlegung muss das „**wieviel**“, aber nicht unbedingt das „**was**“ enthalten.
 - Bsp: „Euro 25.000,- lastenfrei“ - Einschränkung offensichtlich nicht aktuell usw.



Eignungstest VII

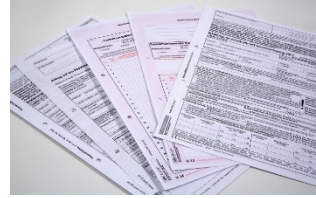
- Negatives Beratungsergebnis
 - Fehlende Informationen
 - Anlageziele sind mit der finanziellen Tragbarkeit unvereinbar
 - Risikoverständnis kann mit Anlageziel unvereinbar sein
 - Jedenfalls dokumentieren und, soweit möglich, vom Kunden unterschreiben lassen.

Neue Berichtspflicht bei Anlageberatung



- Vor Durchführung des Geschäfts ist dem Kunden folgende Erklärung zu übergeben:
 - Nennung der Empfehlung
 - Erläuterung, wie die Empfehlung auf die
 - Präferenzen
 - Ziele und
 - sonstigen Merkmale des Privatanlegers abgestimmt wurde.

Beispiel für die Berichtspflicht



- Ich empfehle Ihnen den Investmentfondssparplan „Pfefferminze Invest“
 - Der Fonds deckt sich mit Ihrem Anlageziel, monatlich zu sparen, einer Risikobereitschaft von 40 %
 - Die angesparten Gelder sind, wie aus dem Vermögensplan ersichtlich, nicht zur Erhaltung des Lebensstandards notwendig, das finanzielle Risiko daher tragbar.
 - Sie haben bereits bisher öfters in Investmentfonds investiert, dabei teilweise auch Geld verloren und kennen daher das Risiko. Zusätzlich habe ich Sie noch einmal mit praktischen Beispielen auf die Risiken aufmerksam gemacht.
 - Die von Ihnen angesprochenen alternativen Produkte beinhalten Aktien und Kryptowährungen.
 - Eine regelmäßige Überprüfung der Finanzinstrumente ist erforderlich, weil die Investition durch geänderte Lebensumstände oder Änderungen im Finanzinstrument in der Laufzeit ungeeignet werden könnte.



Umschichtungen

- Eine Umschichtung liegt vor, wenn entweder ein Finanzinstrument verkauft und ein anderes gekauft wird oder ein Recht ausgeübt wird, um ein bestehendes Finanzinstrument zu ändern.
- Bei Einer Umschichtung ist eine Kosten-Nutzen-Analyse durchzuführen.
- Die Vorteile der Umschichtung müssen die Kosten überwiegen.



Umschichtungen - Beispiel

- Beispiel - Investmentfonds Alpha wird verkauft und Investmentfonds Beta gekauft. Die Kosten des Umstieges liegen bei 4 % Ausgabeaufschlag, die laufenden Kosten sind gleich.
- Einige Beispiele:
 - Die Prognose der Entwicklung des Investmentfonds Alpha ist negativ während die Entwicklungsprognose des Investmentfonds Beta gut ist.
 - Die Gewinnprognose der Investmentfonds ist ähnlich, jedoch ist die gesamte Asset Allocation beim Kunden zu einseitig auf „US Aktien“ ausgerichtet. Investmentfonds Beta ist in europäischen Aktien investiert, wodurch eine bessere Risikodiversifizierung erreicht wird.
 - Die Prognose der Entwicklung der Investmentfonds ist ähnlich, jedoch hat der Kunde den expliziten Wunsch geäußert, in nachhaltige Investments zu investieren. Investmentfonds Alpha ist unter diesem Gesichtspunkt nicht mehr geeignet, während der Nutzen von Investmentfonds Beta eine nachhaltige Investmentstrategie auf Wunsch des Kunden ist.

Weiterbildungsverpflichtung



Weiterbildungsverpflichtung 2018

■ Gewerbeschein

- Gewerblicher Vermögensberatung in der Form:
 - Wertpapiervermittler 40 Stunden in drei Jahren nach dem Lehrplan für Wertpapiervermittler
 - vertraglich gebundener Vermittler 15 Stunden Weiterbildung im Jahr. Die Inhalte können vom Lehrplan für Wertpapiervermittler übernommen werden.
- Wertpapiervermittlung
 - Wertpapiervermittler 40 Stunden in drei Jahren nach dem Lehrplan für Wertpapiervermittler

Weiterbildungsverpflichtung 2019?

- Gewerbeschein
 - Gewerbliche Vermögensberatung
 - 20 Stunden Weiterbildung im Jahr (der Lehrplan ist in Arbeit)
welche die Inhalte
 - Versicherungsvermittlung,
 - Wertpapier- und Veranlagungsvermittlung und
 - Kreditvermittlung umfasst.
 - Wertpapiervermittlung
 - Wertpapiervermittler 40 Stunden in drei Jahren nach dem Lehrplan für Wertpapiervermittler

Wer von Ihnen hat die Wissensdatenbank bereits verwendet?

- slido.com
- #BK2018

Die Wissensdatenbank für Sie

www.wko.at/wdb



Finanzdienstleister

- Fachinformationen zu 80 Stichworten,
- 35 Rechtsartikel,
- Umfang von insgesamt 402 Seiten.

Wissensdatenbank für Finanzdienstleister

Skriptum, Rechtsartikel, Newsletter und Infopool zu besonderen Themen

Stand: 20.12.2017      

[A](#) [B](#) [C](#) [D](#) [E](#) [F](#) [G](#) [H](#) [I](#) [J](#) [K](#) [L](#) [M](#) [N](#) [O](#) [P](#) [Q](#) [R](#) [S](#) [T](#) [U](#) [V](#) [W](#) [X](#) [Y](#) [Z](#)

A

[Allgemeine Geschäftsbedingungen für Finanzdienstleister \(AGB\)](#)

[Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz \(AIFM-G\)](#)

[Alternativfinanzierungsgesetz und Crowdinvesting-Plattformen](#)

[Angemessenheitstest](#)

[Asset-Datenbank](#)

B

[Besteuerung von Kapitalvermögen im Privatvermögen](#)

[Bildungs-KickOFF](#)

[Bitcoin](#)

[Blockchain](#)

C

[Checklisten für Konsumenten](#)

[Checklisten für Unternehmen](#)

[Crowdinvesting](#)

D

[Datenschutz](#)

[Digitale Lern – und Wissensplattform \(DLW\)](#)

E

[E-Geld](#)

Links und Referenzen

www.wko.at/wdb - MiFID II

Service des Fachverbands

- [Checkliste für die Umsetzung für Wertpapierunternehmen](#). Die Checkliste enthält Links zu allen relevanten Rechtsmaterien.
- [Artikel der Änderungen](#)
- Unterstützung bei der gemeinsamen Erstellung eines [Organisationshandbuches](#) für Wertpapierunternehmen.
- Zusammenfassung der [aufsichtsrechtlichen Änderungen für Wertpapiervermittler und vertraglich gebundene Vermittler](#).
- [Vergleichstabelle WAG Alt und WAG 2018](#)

Praxisfragen zur MiFID-II-Umsetzung

- In der Sammlung [Praxisfragen zur MiFID II](#) finden Sie über 70 aufgetretene Fragen und Antworten welche mit der FMA abgestimmt sind.

Links und Referenzen

www.wko.at/wdb - MiFID II

Rechtsgrundlagen

- Folgende Texte sind für den Rechtsanwender relevant:
- Die direkt anwendbare Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 regelt insbesondere die Organisationspflichten für Wertpapierfirmen.
- Das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018)
- ESMA-Leitlinien

Europäische Rechtsakte

- Die folgenden Rechtsakte wurden im Wertpapieraufsichtsgesetz umgesetzt:
- MiFID II Basistext (Abgekürzt mit „RL“)
- Die Delegierte Richtlinie (EU) 2017/593 beinhaltet die Produktregulierung und die Vergütungsvorschriften.

Disclaimer

- Diese Präsentation ist nicht vollständig.
- Der Fachverband Finanzdienstleister sowie der Vortragende übernehmen keine Haftung für den Inhalt dieser Präsentation.
- Es kann auch noch zu gravierenden Änderungen gegenüber dem Inhalt dieser Folien durch nationale und europäische Gesetzesänderungen, Änderungen der Aufsichtsstandards und oder Gerichtsentscheidungen kommen.

www.wko.at/wdb